Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation	: Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation	: BS
Adresse, Ort	: Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson	: Dorothee Frei Hasler, Generalsekretärin Gesundheitsdepartement
Telefon	: 061 267 95 49
E-Mail	: Dorothee.Frei@bs.ch
Datum	: 3. Dezember 2019

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an transplantation@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Transplantationsgesetz; SR 810.21

Allgemeine Bemerkungen

Die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Modellen der Einwilligung in eine Organspende macht deutlich, dass damit wesentliche moralisch-ethische Grundsätze und Werte – wie insbesondere der Schutz des Lebens und der Gesundheit, die Autonomie, die Achtung der verstorbenen Person, die Achtung der Angehörigen sowie der Altruismus oder die Solidarität – verbunden sind, welche unterschiedlich gewichtet werden und teilweise auch in Konflikt zueinander geraten können. Bei der Frage, ob bei Organspenden von der (erweiterten) Zustimmungslösung zur (erweiterten) Widerspruchslösung gewechselt werden soll, handelt es sich denn auch primär um eine gesellschaftspolitische Frage, welche jede Bürgerin und jeder Bürger nach Massgabe eigener Gewissensabwägungen letztlich individuell zu beantworten hat. Vor diesem Hintergrund begrüsst es der Regierungsrat, dass durch die Einreichung der Volksinitiative „Organspende fördern – Leben retten“ und die Ausarbeitung des Vorentwurfs zu einem indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes) ein breiter öffentlicher Diskurs zur sensiblen Thematik „Organspende“ stattfinden kann.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist wie der Bundesrat der Ansicht, dass ein grosses öffentliches Interesse an einer erhöhten Verfügbarkeit von Spendeorganen besteht. Dabei ist basierend auf neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen davon auszugehen, dass die Spenderate mit einem Wechsel zur Widerspruchslösung steigen würde. Dies zeigt auch ein Blick auf die Länder mit Widerspruchslösung, in welchen die Organspenderate durchschnittlich höher ist als in Ländern mit Zustimmungslösung. Dementsprechend begrüsst der Regierungsrat unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Gesundheitsversorgung grundsätzlich einen Systemwechsel. Allerdings erachtet er es als wesentlich, den ethischen und rechtlichen Bedenken bezüglich einer Widerspruchslösung bei deren Umsetzung auf Gesetzes- und Verordnungsstufe so gut wie möglich Rechnung zu tragen. So stimmt er insbesondere mit der Meinung des Bundesrates überein, dass auch im Rahmen einer Widerspruchslösung den nächsten Angehörigen ein Mitspracherecht eingeräumt werden muss.

Im Einzelnen möchte der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt auf folgende Aspekte hinweisen:

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 8 Abs. 1 lit. b	*Rückgang von Zustimmungserklärungen* Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist der Auffassung, dass auch nach einem Paradigmenwechsel von der (erweiterten) Zustimmungslösung hin zur (erweiterten) Widerspruchslösung möglichst viele ausdrückliche Zustimmungserklärungen angestrebt werden sollten. Einerseits tragen solche Zustimmungserklärungen einer selbstbestimmten Organspende am besten Rechnung. Andererseits wer-	

	den die nächsten Angehörigen bei Vorliegen einer klaren Willensäusserung der spendenden Person nicht mit der für sie allenfalls belastenden Frage nach dem mutmasslichen Willen des Verstorbenen konfrontiert. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt geht davon aus, dass mit der Einführung der erweiterten Widerspruchslösung zukünftig diejenigen Personen, welche grundsätzlich zur Organspende bereit wären, vermehrt darauf verzichten werden, eine ausdrückliche Zustimmungserklärung zur Organspende abzugeben, da sie bei fehlendem Widerspruch grundsätzlich mit der Spende ihrer Organe rechnen können. Einer solchen möglichen Entwicklung sollte bei der Umsetzung der erweiterten Widerspruchslösung entgegengewirkt werden.	
Art. 8b Abs. 6 lit. a	*Begriff und Rolle der Angehörigen* In der Vorlage wird mit der Aufführung der Rechte der nächsten Angehörigen auch deren Rolle bei der Ermittlung des mutmasslichen Willens der verstorbenen Person geklärt. In diesem Zusammenhang wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass der Begriff der nächsten Angehörigen im Transplantationsrecht seit jeher weit verstanden wird und auch Personen einschliesst, die der verstorbenen Person nahestehen, aber in keiner verwandtschaftlichen Beziehung stehen. Aktuell werden der Begriff der nächsten Angehörigen sowie deren Rangfolge in Art. 3 ff. der Transplantationsverordnung vom 16. März 2007 (SR 810.211) detailliert geregelt. Die spendende Person kann nach geltendem Recht zudem eine Vertrauensperson bestimmen, welche an Stelle der nächsten Angehörigen tritt und der dieselben Rechte wie Ersteren zukommt (Art. 8 Abs. 6 bzw. Art. 10 Abs. 9 Transplantationsgesetz). Neu soll diese Vertrauensperson ebenfalls unter den Begriff der nächsten Angehörigen fallen, wobei ihr weiterhin der Vorrang vor den weiteren nächsten Angehörigen eingeräumt werden soll (vgl. S. 19 des erläuternden Berichts). Nach Auffassung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt ist es für die Rechtssicherheit von wesentlicher Bedeutung, den Begriff der nächsten Angehörigen und deren Rolle und Rangfolge im Ent-	

	scheidungsprozess auch im Rahmen der erweiterten Widerspruchslösung weiterhin klar zu regeln. Zudem muss im Sinne der Kohärenz der Rechtsordnung das Verhältnis des Begriffs der „nächsten Angehörigen“ zur „vertretungsberechtigten Person“ bei medizinischen Massnahmen gemäss Art. 378 ZGB umfassend geklärt werden. Hierzu ist im erläuternden Bericht lediglich festgehalten, dass eine entsprechende Klärung des Verhältnisses zwischen der Vertrauensperson sowie der in einem Vorsorgeauftrag oder einer Patientenverfügung aufgeführten vertretungsberechtigten Person geplant sei.	
Art. 10a	*Datenschutz* Damit ein Widerspruch gegen die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen sicher und zentral deponiert werden kann, wird der Bund ein Widerspruchsregister schaffen (Art. 10a). Er wird dazu gemäss dem erläuternden Bericht die Struktur und den Datenkatalog, die Zugriffsrechte, die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen sowie die Aufbewahrungsdauer festlegen. Da es sich bei Erklärungen zur Organspende um sensitive Personendaten handelt, ist nach Auffassung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt dem Datenschutz neben einer einfachen Handhabung des Widerspruchsregisters eine grosse Bedeutung beizumessen. Dementsprechend ist bei der Einführung des geplanten Registers sowohl auf rechtlicher als auch auf technischer Ebene ein besonderes Augenmerk auf den Datenschutz und die Datensicherheit zu richten.	
Art. 61 Abs. 2	Um dem befürchteten Rückgang der Zustimmungserklärungen entgegenzuwirken, wäre es denkbar, dass im Rahmen der geplanten Bevölkerungsinformation speziell auch auf die Vorteile einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung in einer Patientenverfügung, einer Spendekarte sowie dem elektronischen Patentendossier und die Möglichkeit der Eintragung einer Zustimmungserklärung im geplanten Widerspruchsregister oder im nationalen Organspenderegister hingewiesen wird.	

Bemerkungen zum erläuternden Bericht		
Seite / Artikel	**Kommentar**	**Änderungsantrag**
S. 27 / Art. 10a Abs. 1	Gemäss dem erläuternden Bericht ist vorgesehen, dass das geplante Widerspruchsregister derart ausgestaltet werden soll, dass es auch für andere Erklärungen in Bezug auf die Organspende nutzbar ist. Fraglich ist, ob diese umfassende Nutzung des Registers mit dem Begriff „Widerspruchsregister“ ausreichend zur Geltung kommt, oder ob für das geplante Register nicht ein anderer Begriff zu wählen ist.	